

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 15. September 1877.) Nr. 6.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 29. Juli 1877,

betreffend die Bedeckung der Kosten der gänzlichen Durchführung der Donauregulirung bei Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 8. August 1877, Nr. 70.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatschatz theiligt sich an den Kosten der Donauregulirung bei Wien von Rusdorf bis Fischamend, insofern solche über den im Gesetze vom 8. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) bezeichneten Betrage von 24,600.000 fl. zur Vollendung dieses Werkes weiters angesprochen werden, zum dritten Theile, das ist mit dem Maximalbetrage von zwei Millionen Gulden, unter der Voraussetzung, daß ein Drittel dieser weiteren Kosten das Land Niederösterreich und ein Drittel die Haupt- und Residenzstadt Wien übernehme.

Hierdurch werden die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 des bezogenen Gesetzes nicht berührt.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Bedeckung dieses vom Staatschatze zu übernehmenden Kostendrittels in der den Staatschatz möglichst wenig belastenden Weise zu beschaffen, und dieselbe nöthigenfalls durch eine allein oder in Gemeinschaft mit den beiden anderen Interessenten auszuführende Creditsoperation aufzubringen.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Laxenburg, am 29. Juli 1877.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Kasser m. p.

Prellis m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. August 1877,
betreffend die Errichtung von Steueradministrationen für die einzelnen Bezirke der Haupt-
und Residenzstadt Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 18. August 1877, Nr. 72.)

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 5. März 1877, sind unter Aufhebung der bisher für den ganzen Umfang der Haupt- und Residenzstadt Wien bestandenen Steueradministration, für jeden der Wiener Stadtbezirke I bis IX selbstständige Steueradministrationen errichtet worden, welche ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1877 beginnen werden.

Dem Wirkungskreise der für den IV. Bezirk bestimmten Steueradministration wurde auch der X. Bezirk zugewiesen.

Die bisher der Steueradministration für Wien obgelegene Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Actiengesellschaften und die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ist künftig von der Steueradministration für den I. Bezirk zu besorgen.

Preis m. p.

Landesgesetz,

betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Miethzinskreuzern, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(Landesgesetzblatt vom 6. Juli 1877, Nr. 18.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Werden die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern oder an Miethzinskreuzern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Gemeinden anbeordneten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zu Grunde liegenden ordentlichen Steuergebühre sammt Staatszuschlägen oder bei Miethzinskreuzern die Gesamtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebühre sammt Staatszuschlägen von der Hauszinssteuer des den Miethzinskreuzern zu Grunde liegenden Miethzinsverträgnisses für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

§. 2.

Mit Beginn jeden Jahres ist in jeder Gemeinde eine Kundmachung in der ortsüblichen Weise zu affigiren, in welcher die erwähnten Einzahlungstermine mit den aus der Nichtzahlung derselben sich ergebenden Folgen ersichtlich zu machen sind. Außerdem ist beim Herannahen jedes Zahlungstermines die entsprechende Mahnung zur rechtzeitigen Einzahlung öffentlich kundzumachen.

§. 3.

Die Verzugszinsen sind für je 100 fl. und für jeden Tag mit 1½ Kreuzer von den nach Ablauf der vierzehntägigen Frist (§. 1) nächstfolgenden Tag bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

§. 4.

Bei zwangsweiser Einbringung der vorgenannten Gemeindeumlagen sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen diese letzteren bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte, wie die Umlage, auf welche sie entfallen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1878 in Wirksamkeit.

§. 6.

Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Laxenburg, 6. Juli 1877.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Gesetz vom 29. Juli 1877,

betreffend die schließliche Durchführung der Donauregulirung von Nußdorf bis Fischamend.

(Giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 22. August 1877, Nr. 23.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der durch §. 1 des Landesgesetzes vom 16. November 1868 (L. G. Bl. 1869, Z. 18) bewilligte Credit zur Betheiligung des niederösterreichischen Landesfondes an dem dritten Theile der Kosten der Donauregulirung von Nußdorf bis Fischamend wird in nachstehender Weise und in folgendem Ausmaße erhöht:

Das Land Niederösterreich theiligt sich zum dritten Theile an den zur vollständigen Durchführung dieser Flußregulirung erforderlichen weiteren Kosten, welche mit 6,000.000 fl. veranschlagt wurden, und zwar unter den gleichen Bedingungen, welche im §. 1 des Landesgesetzes vom 16. November 1868 (L. G. Bl. 1869, Z. 18) aufgeführt sind.

§. 2.

Der Landesausschuß wird ermächtigt, endgiltig zu vereinbaren und festzusetzen, in welcher Weise die Bedeckung des vom Lande Niederösterreich zu übernehmenden Drittels dieser weiteren Kosten stattzufinden habe und die Geldmittel beigebracht werden sollen, indem er in gleichen ermächtigt ist, ein Uebereinkommen mit der Regierung und der Communalvertretung der Stadt Wien über die Feststellung dieser weiteren Beitragsquote zu den Kosten der in Rede stehenden Vollendung der Donauregulirung zwischen Nußdorf und Fischamend unter den Bedingungen des §. 1 des Landesgesetzes vom 16. November 1868 (L. G. Bl. 1869 Nr. 18) abzuschließen, sowie über die mit der Regierung und der Stadt Wien oder mit der Einen oder der anderen gemeinschaftlich vorzunehmenden Creditoperationen.

§. 3.

Mit der Durchführung wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Laxenburg, 29. Juli 1877.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Gesetz vom 29. Juli 1877,

betreffend die Beschaffung des Beitrages der Gemeinde Wien zur vollständigen Durchführung der Donauregulirung im Wege einer Creditoperation.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 22. August 1877, Nr. 24.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, außer dem bereits übernommenen Drittel per 8,200.000 fl. der Donauregulirungskosten von 24,600.000 fl. noch den weiteren Betrag per 2,000.000 fl. (Zwei Millionen Gulden) österr. Währ. nöthigenfalls im Wege einer Creditoperation zu beschaffen.

§. 2.

Mit der Durchführung des Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Laxenburg, 29. Juli 1877.

Franz Joseph m. p.

Rasser m. p.

Im XXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom 18. August 1877 ist unter Nr. 68 die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 2. Juli 1877, wodurch gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr damit erlassen werden, enthalten.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 2. Mai 1877,

Z. 12.720, M. Z. 106.395, an den Magistrat in Wien,

in Betreff der Behandlung jener Gebühren, welche aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erlassenen Urtheiles oder Erkenntnisses erwachsen und bezüglich welcher der Auftrag zur Zahlung erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt worden ist.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 18. April 1877, Zahl 5908, eröffnet, daß der k. k. oberste Gerichtshof mit Plenarbeschluß vom 16. Jänner 1877, Zahl 10899 folgenden Rechtsatz aufgestellt und in sein Judicatenbuch aufgenommen hat. *)

a) Die Gebühr, hinsichtlich welcher der Gemeinschuldner aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erlassenen gerichtlichen Urtheiles oder Erkenntnisses oder aus Anlaß anderer, vor diesem Zeitpunkte zu Stande gekommener, nach §. 1 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, N. G. Bl. Nr. 50, gebührenpflichtiger, und nach §. 5 dieses Gesetzes der Entrichtung der Gebühr durch unmittelbare Einzahlung unterliegender Rechtsgeschäfte und

*) vide Verordnungsblatt für den Magistrat Wien, Jahrgang 1874, Stück Nr. 17, S. 161—164.

Amtshandlungen gebührenpflichtig geworden ist, bildet, wenn auch der Auftrag zur Zahlung der Gebühr nach §. 60 des Gebührengesetzes von dem hierzu bestimmten Amte erst nach der Concurseröffnung an den Gemeinschuldner persönlich oder an die Concurssmasse ausgefertigt und dem Massaverwalter zugestellt worden ist, keine Massaschuld im Sinne des §. 29 Absatz 1 lit. c der Concurssordnung vom 25. December 1868.

b) Realsteuern, welche bereits vor Eröffnung des Concursses erwachsen sind, jedoch wegen Verheimlichung erst nach diesem Zeitpunkte zur Vorschreibung gelangten, gehören nicht zu den Massaschulden im Sinne des §. 29, Absatz 1 lit. c der Concurssordnung vom 25. December 1868.

Da nach den, bezüglich des Judicatenbuches des obersten Gerichtshofes bestehenden Bestimmungen die obigen beiden Rechtsfälle nunmehr als für die künftige Judicatur leitend betrachtet werden müssen, so werden in Zukunft solche Gebühren und Realsteuern und ebenso Personalsteuern (Erwerb- und Einkommensteuer), bezüglich welcher die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung schon vor der Eröffnung des Concursses erwachsen ist, die jedoch erst nach diesem Zeitpunkte zur Vorschreibung gelangten, selbstverständlich unter Aufrechthaltung der einzelnen derselben zustehenden gesetzlichen Pfandrechte bei den betreffenden Concurssmassen wie die unter Punkt 4 des §. 43 der Concurssordnung vom 25. December 1868 aufgeführten Steuern und Gebühren anzumelden und zu behandeln sein, wonach sich in Zukunft genau zu richten sein wird.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 15. Mai 1877,
Z. 11.648, M. Z. 126.109,

in Betreff der Einführung einer Taxe für Arzneien, welche für die in häuslicher Behandlung stehenden Armen verschrieben werden.

Auf Grund der commissionellen Verhandlungen, welche einerseits zwischen den Vertretern der öffentlichen Fonde, aus denen die Kosten der Arzneien für die in häuslicher Pflege befindlichen Armen in Wien bestritten werden, und andererseits den vertretenden Wiener Apotheken bei der k. k. n. ö. Statthalterei zum Zwecke der Revision der seit 1872 vereinigten Armenarzneitaxe gepflogen wurden, finde ich mich nach Einholung der Zustimmung des Wiener Gemeinderathes bestimmt, der von dieser Commission auf der Basis der allgemeinen österreichischen Arzneitaxe ausgearbeiteten Armenarzneitaxe meine Genehmigung zu ertheilen, und sonach anzuordnen, daß alle seit 1. Jänner l. J. an Wiener Arme abgegebene Arzneiverschreibungen, deren Kosten gemeinschaftlich aus dem Fonde der k. k. Krankenanstalten und dem Wiener allgemeinen Versorgungshause zu bestreiten sind, nach der beiliegenden Arzneitaxe zu taxiren sind; ferner zu bestimmen, daß alljährlich eine Revision dieser Taxe nach Maßgabe der vom hohen Ministerium des Innern bezüglich der allgemeinen Arzneitaxe alljährlich festzusetzenden Abänderungen vorgenommen werde.

Bezüglich der aus dem allgemeinen Wiener Versorgungshause allein zu bestreitenden Medicamentenlieferungen für Wiener Arme, welche außerhalb des Stadtgebietes wohnen, sowie bezüglich der Medicamentenlieferungen für die Anstalten der Commune Wien, bleibt es selbstverständlich der Gemeinde Wien anheimgestellt, besondere Uebereinkommen mit den bezüglichen Apothekern zu treffen.

Der Wiener Magistrat erhält hiemit den Auftrag, von dieser Verfügung die k. k. Armen- und Polizeiarzte, die Vorstände der Kranken-Kinder-Ordinationsinstitute und jene Communalorgane, welche mit der Prüfung der Medicamentenkarten für Arme betraut sind, zu verstan-

digen und dieselben mit Exemplaren dieser Taxe zu theilen, zu welchem Behufe 100 Druckexemplare dieser Taxe anbei mitfolgen.

Bei diesem Anlasse sind den Aerzten, welche auf Kosten der in Rede stehenden öffentlichen Fonde ordiniren, die Bestimmungen der Ordinationsnorm für Arme neuerdings in Erinnerung zu bringen, und ist denselben bekannt zu geben, daß der seit 1872 eingeführte Modus der Arzneiverschreibungen für Arme auf eigenen Receptblanquetten, welche die Apotheken den betreffenden Aerzten zur Disposition stellen, auch fernerhin beibehalten wird.

Der Wiener Magistrat wolle ferner die Organe des Wiener Armeninstitutes anweisen, bei der Ausfertigung von Anweisungen zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge sich die Bestimmungen ihrer Instruction genau vor Augen zu halten, und insbesondere auf die Zuständigkeit bezughabende Momente genau zu erheben und ersichtlich zu machen.

Bezüglich des Rückersatzes des auf den Versorgungsfond übernommenen Dritttheiles der Kosten für die Drucklegung dieser Arzneytaxe, wird seinerzeit an den Wiener Magistrat das Weitere ergehen.

An die Direction des allgemeinen Krankenhauses und die k. k. Polizeidirection ergehen unter einem die nöthigen Weisungen.

**Erlaß des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom
6. Juni 1877, ad Nr. 439, Mag. Z. 131.891,**

über die Bestellung einer Steueradministration für jeden der Stadtbezirke I bis IX statt der bisherigen k. k. Steueradministration in Wien.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 15. April 1877, Z. 6140, wird dem Magistrate bekannt gegeben, daß auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1877, statt der bisherigen k. k. Steueradministration in Wien, für jeden der Stadtbezirke I bis IX eine Steueradministration zu bestellen ist, wobei jene für den IV. Bezirk (Wieden) ihren Wirkungskreis auch auf den X. Bezirk (außerhalb der Favoritenlinie) auszu dehnen hat.

Jede der neuen Steueradministrationen erhält den Wirkungskreis der gegenwärtigen Steueradministration, jedoch mit der Beschränkung auf die in ihrem Rayon befindlichen Steuerpflichtigen, beziehungsweise Steuerobjecte.

Eine Ausnahme hat nur bezüglich der für den I. Bezirk (innere Stadt) zu bestellenden Steueradministration dadurch einzutreten, daß dieser auch die Bemessung der Steuern von Actiengesellschaften und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen für den Gesamtumfang der Stadt Wien ausschließlich vorbehalten bleibt.

Jede der 9 Steueradministrationen untersteht unmittelbar der Finanzlandesdirection, ist eine selbstständige Steuerverwaltungsbehörde I. Instanz und daher nicht als eine Expositur der Steueradministration der inneren Stadt zu betrachten.

Bei der Steueradministration des I. Bezirkes wird ein Oberfinanzrath, bei den übrigen Steueradministrationen ein Finanzrath als Vorstand fungiren; jeder Steueradministration wird das erforderliche Concepts-, Rechnungs- und Manipulations-Personale beigegeben.

In Bezug auf den geschäftlichen Verkehr mit dem Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien haben die neuen Steueradministrationen denselben Vorgang zu beobachten, wie derselbe bei der bisher bestandenen Steueradministration usuell war.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Steueradministrationen wird

besonders kundgemacht werden, vorläufig ist diesfalls mit Rücksicht auf die in der Localitätenfrage begründeten Verhältnisse, der 15. August 1877 in Aussicht genommen.

Mit Hinweisung auf die innigen Wechselbeziehungen, welche zwischen der Steueradministration in Wien als Steuer-Bemessungsbehörde und dem Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischen Behörde I. Instanz für Wien, sowie dem Stadt Wiener Steueramte als Steuereinhebungsstelle bestehen, wird dem Magistrate hinsichtlich der Vorkehrungen, welche erforderlich sind, um bei der Uebergabe der Geschäfte an die neuen Behörden jeder Stockung, insbesondere in dem Steuer-Bemessungsgeschäfte vorzubeugen, Nachstehendes eröffnet:

Die dormalige Steueradministration hat jeder der neuen Steueradministrationen zum Beginne ihrer Wirksamkeit möglichst genaue Verzeichnisse der in ihrem Bezirke befindlichen steuerpflichtigen Parteien und Objecte und zugleich vollkommen richtige, nach den einzelnen Steuergattungen getrennte Uebersichten der ihren Bezirk betreffenden Steuervorschreibung, ferner alle auf ihren Bezirk bezüglichen, die Gestion der directen Steuern berührenden Bücher, Vormerkungen, Verzeichnisse und sonstigen Acten, insoweit selbe zur Fortsetzung der Amtsführung erforderlich sind, zu übergeben. Hinsichtlich der Grund- und Hauszinssteuer wurde die Vorschreibung schon bisher bei der Steueradministration nach Gemeindebezirken getrennt geführt, und es unterliegt daher die Uebergabe der bezüglichen Gestion an die neuen Behörden durch Mittheilung der bezüglichen Steuerrepartitions-Uebersichten und der betreffenden Bücher, Vormerkungen, Verzeichnisse und sonstigen Acten keinem Anstande.

Hinsichtlich der Erwerbsteuer sind in dem gegenwärtigen, bei der Steueradministration bestehenden Erwerbsteuer-Kataster sämtliche steuerpflichtige Unternehmungen in Uebereinstimmung mit dem bei dem Steueramte der Stadt Wien individuell geführten Erwerbsteuer-Contobuche nur nach Assignationszahlen gereiht, jedoch ohne Rücksicht auf ihren Standort oder die Art der Unternehmung durcheinander eingetragen.

Um nunmehr jeder der neuen Steueradministrationen einen Kataster der in ihrem Bezirke bestehenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen übergeben zu können, wurde die Steueradministration in Wien beauftragt, den derzeit bei ihr geführten Erwerbsteuer-Kataster nach den Standorten (beziehungsweise Betriebsstätten) der betreffenden Unternehmungen und unter Berücksichtigung der Eingangs erwähnten, betreffs der Actiengesellschaften und zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bestimmten Ausnahme in 9 Bezirks-Kataster zu zerlegen. Da viele Standorte der steuerpflichtigen Unternehmungen seit ihrer Eintragung in den dormaligen Kataster gewechselt, diese Veränderungen aber im Letzteren nicht ersichtlich gemacht wurden, so hat die Steueradministration die Standorte (Betriebsstätten) der betreffenden Unternehmungen unter Zuhilfenahme der Daten, welche diesbezüglich in den daselbst geführten Gewerbeverzeichnissen enthalten sind, und mit Benützung sonst zweckmäßiger Behelfe sofort richtig zu stellen.

Die neu anzulegenden Erwerbsteuer-Bezirkskataster werden in Form von Zettelkatastern aufgelegt, wofür von allen individuellen Conten des dormalen bestehenden allgemeinen Erwerbsteuer-Katasters (Katasterbuches) genaue und vollständige Auszüge auf der hiefür besonders vorgezeichneten Druckorte verfasst werden.

Bezüglich der derzeit wegen erfolgter Anheimsagung des Gewerbsbetriebes gelöschten, beziehungsweise offenen Conten sind die hiefür bestimmten Blätter, versehen mit der betreffenden Kataster- (Assignations-) Zahl unausgefüllt zu belassen.

Da diese offenen Conten bei dem Steueramte der Stadt Wien in genauer Evidenz gehalten und die bezüglichen Assignationszahlen von dem Magistrate bei den von ihm zu erstattenden Erwerbsteuer-Bemessungsvorschlägen den betreffenden Bemessungstabellen beigelegt werden, so wird der Magistrat aufgefordert, diese dormalen offenen Erwerbsteuer-Vorschreibungsconten mit Rücksicht auf die bisher gemachten Erfahrungen in entsprechender Anzahl nach den einzelnen Gemeindebezirken von Wien zu vertheilen, und für die Erwerbsteuerpflichtigen aus diesen

Bezirken bereit zu halten, und der dormaligen Steueradministration hierüber unter Bekanntgabe der für jeden Gemeindebezirk bereit gehaltenen Conten ehestens die Mittheilung zu machen.

Jene Erwerbsteuerpflichtigen, bezüglich welcher die Betriebsstätte oder die Wohnung bis Ende Juli 1877 nicht eruiert werden könnte, oder die ihr Gewerbe zwar für Wien angemeldet haben und daselbst ausüben, jedoch außerhalb Wien domiciliren, und ihr in Wien besteuertes Gewerbe in ambulirender Weise und ohne angemeldeter Betriebsstätte betreiben, werden vorläufig dem Erwerbsteuer-Kataster für den I. Bezirk einverleibt.

Jene Erwerbsteuerpflichtigen, welche zwar außerhalb Wien domiciliren, jedoch ihr Gewerbe an einem bestimmten Betriebsorte ausüben, werden dem Kataster jener Steueradministration zugewiesen, in deren Bezirke sich der Standort der Unternehmung befindet.

Die individuellen Erwerbsteuer-Katasterauszüge sind, insoweit nicht die vorbemerkten Ausnahmen Platz greifen, nach den in den einzelnen Bezirken der neuen Steueradministrationen gelegenen Betriebsstätten zu scheiden, nach Assignationszahlen zu ordnen, und bilden sohin mit Hinzuziehung der jedem Gemeindebezirke überwiesenen, derzeit offenen Erwerbsteuerconten den Erwerbsteuer-Bezirkskataster der neuen Steueradministrationen.

Zur sicheren Evidenz hat jede der Steueradministrationen die einzelnen Folien ihres Erwerbsteuer-Katasters mit fortlaufenden Subnummern (als Bruchzahl zur Assignationszahl) von 1 angefangen zu versehen.

Ueber die jeder einzelnen Steueradministration überwiesenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen hat die dormalige Steueradministration dem Magistrate unter Bekanntgabe der bezüglichen Assignationszahlen Mittheilung zu machen.

Es ist voraussichtlich, daß bei jedem Ausziehtermine und auch in der Zwischenzeit zahlreiche Ueberstiedlungen von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen aus einem Steueradministrations-Bezirk in einen andern vorkommen, welche wieder die Uebertragung der Erwerbsteuer-Vorschreibung aus dem einen Bezirkskataster in den andern bedingen.

Um diesbezüglich den Erwerbsteuer-Kataster, welcher zugleich auch für die Einkommensteuer ein wichtiges Substrat zu bilden hat, in genauer Evidenz zu halten, wird der Magistrat aufgefordert, über die ihm zukommenden, und als richtig constatirten Anzeigen von der Uebertragung der Betriebsstätte einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung aus einem Gemeindebezirke in einen andern der Steueradministration, in deren Erwerbsteuer-Kataster die betreffende Unternehmung zuletzt in Vorschreibung stand, Mittheilung zu machen.

Falls solche Anzeigen bei einer der neuen Steueradministrationen einlangen sollten, sind von derselben sofort die allfällig nöthigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Erhebungen im Wege des Magistrates einzuleiten.

Nach constatirter Ueberstiedlung hat die eine Steueradministration den betreffenden Contribuenten mit Ende des Jahres, in welchem die Uebertragung des Betriebsortes aus ihrem Bezirk in einen andern Bezirk erfolgte, in ihrem Kataster zu löschen, und die andere Steueradministration, in deren Bezirk die Betriebsstätte übertragen wurde, denselben von dem der Abschreibung nächstfolgenden Semester angefangen in ihrem Kataster unter der gleichen ursprünglichen Assignationszahl in Vorschreibung zu nehmen.

Zu diesem Behufe hat ihr die erstere Steueradministration das bezügliche Erwerbsteuer-Katasterblatt in Originali zu übermitteln, sich selbst aber einen Auszug aus diesem Blatte zurückzubehalten.

Von der Uebertragung der Erwerbsteuer-Vorschreibung für einen und denselben Contribuenten aus dem Bezirke der einen Steueradministration in den einer anderen, haben die betreffenden Steueradministrationen dem Magistrate im Evidenzhaltungswege die entsprechende Mittheilung zu machen, welcher hiernach seine Bormerkungen gleichfalls zu berichtigen hat.

Man beabsichtigt übrigens, eine Rundmachung zu erlassen, worin jeder Erwerbsteuerpflichtige aufgefordert wird, von der eventuellen Uebertragung des Standortes (Betriebsstätte)

seiner Unternehmung jener Steueradministration, in deren Erwerbsteuer-Kataster diese Unternehmung zuletzt in Vorschreibung gestanden ist, die Anzeige zu erstatten, welche sodann wegen Uebertragung der Erwerbsteuer-Vorschreibung an die für den neuen Standort der Unternehmung competente Steueradministration das Weitere zu veranlassen hat.

Aus dem zu übergebenden Erwerbsteuer-Bezirkskataster resultirt für jede neue Steueradministration die zu Beginn ihrer Wirksamkeit für ihren Bezirk bestehende Erwerbsteuer-Gebührevorschreibung.

Mit dem Erwerbsteuer-Bezirkskataster werden auch die betreffenden, zur Zeit der Uebergabe noch nicht erledigten, oder im Kataster noch durchzuführenden Erwerbsteuer-Bemessungs-Abschreibungs-Rekurs- und sonstigen Verhandlungsacten übergeben werden.

In den vom Magistrate im Wege der Steueradministration vorgelegten Erwerb- und Einkommensteuer-Nachrichtstabellen sind bisher die Steuerrestanten, deren Jahresschuldigkeit an Ordinarium bei der Erwerbsteuer den Betrag von 10 fl. 50 kr. und bei der Einkommensteuer den Betrag von 3 fl. 50 kr. nicht übersteigt, oft zu 20 und 30 cumulirt, und ohne Rücksicht auf den Standort (Betriebsstätte) der betreffenden Unternehmungen aufgenommen worden.

Diese cumulirte Behandlung von Erwerbsteuer-Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit, welche, so lange für sämtliche Erwerbsteuer-Contribuenten in Wien nur Eine Steuer-Bemessungsbehörde und nur Ein Erwerbsteuer-Kataster besteht, keinem Anstande unterliegt, ist mit Rücksicht auf die Trennung der Steueradministration in Wien beziehungsweise des Erwerbsteuer-Katasters nach 9 Bezirken wegen der Schwierigkeit der Vormerkung in den einzelnen Bezirkskatastern, nicht mehr ausführbar.

Der Magistrat hat daher in Rücksicht dessen und in weiterer Betrachtung, daß die Zerlegung des dormalen für Wien vereint geführten Erwerbsteuer-Katasters in 9 Bezirkskataster bereits in Angriff genommen ist, und hiedurch die Personalkräfte der dormaligen Steueradministration vollauf in Anspruch genommen sind, sofort die Einleitung zu treffen, daß in die Erwerbsteuer-Nachrichtsverzeichnisse nur mehr solche Kontribuenten aufgenommen werden, deren Jahresschuldigkeit die obbezeichneten Beträge an der Erwerb- und Einkommensteuer nicht übersteigt, und deren Betriebsstätten in einem und demselben Gemeindebezirke gelegen oder die speciell demselben Bezirke zugewiesen sind.

Bezüglich der Einkommensteuer sind in dem dormalen bei der Steueradministration geführten Einkommensteuer-Kataster die Steuerpflichtigen gleichfalls ohne Rücksicht auf ihren Wohnort oder ihre Betriebsstätte durcheinander aufgeführt.

Die Steueradministration wurde angewiesen, aus dem bisherigen Kataster über stehende Bezüge, und aus dem Kataster über andere als stehende Bezüge der I. (von Pachtungen und Bergwerken) II. und III. Klasse auf der hierzu bestimmten Drucksorte Auszüge zu verfassen, wobei für jeden Contribuenten ein besonderes Folium zu bestimmen ist, in welches alle in dem Kataster erscheinenden, diesen Contribuenten betreffenden Daten einzutragen sind.

Diese Kataster-Auszugsblätter sind nach den in den einzelnen Steueradministrations-Bezirken gelegenen Wohnorten der Steuerpflichtigen zu scheiden, und bilden sodann nach den Postnummern der Vormerkung über die bemessene Einkommensteuer gereiht, die Einkommensteuer-Bezirkskataster der einzelnen Steueradministrationen.

Jene Einkommensteuerpflichtigen der II. Klasse, welche Bedienstete von Actiengesellschaften oder Vereinen sind, haben wie diese Gesellschaften und Vereine selbst in dem Einkommensteuer-Kataster der Steueradministration für den I. Bezirk vorläufig zu verbleiben.

Für jene Einkommensteuerpflichtigen, welche der I. Klasse angehören und zugleich der Erwerbsteuer unterliegen, bildet der Erwerbsteuer-Kataster zugleich den Einkommensteuer-Kataster, und es haben daher wegen Einreihung derselben in die Einkommensteuer-Bezirkskataster der neuen Steueradministrationen dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche diesbezüglich

hinsichtlich der Trennung des Erwerbsteuer-Katasters nach Gemeindebezirken aufgestellt wurden. Auch bei der Einkommensteuer hat die Steueradministration dem Magistrate bekannt zu geben, welche Einkommensteuerpflichtigen bei Scheidung des Einkommensteuer-Katasters nach Gemeindebezirken an jede der neuen Steueradministrationen überwiesen wurden.

Mit dem Einkommensteuer-Bezirkskataster werden jeder neuen Steueradministration auch die ihren Bezirk betreffenden Summarien über die für 1876 und 1877 bemessene Einkommensteuer und die bezüglichlichen Einkommensteuer-Bemessungs- und Verhandlungsacten übergeben werden.

Um einerseits nicht blos für das Jahr 1877, sondern auch für die Zukunft bei den neuen Steueradministrationen eine geregelte, den bestehenden Vorschriften entsprechende Geschäftsführung zu erzielen und die vorgeschriebene Controle in Betreff der Vorschreibung und Abstattung der Steuerschuldigkeit üben und andererseits die von dieser Finanzlandesdirection an das hohe k. k. Finanzministerium zu erstattenden Nachweisungen rechtzeitig und nach Bezirken getrennt vorlegen zu können, wird in der Voraussicht, daß das Steueramt der Stadt Wien mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, welche bis zur Activirung der neuen Steueradministrationen erübrigt, nicht in der Lage wäre, die individuellen steuerämlichen Contobücher nach Bezirken getrennt umzuarbeiten, und die individuellen Steuerrückstände und Ueberzahlungen noch in diesem Jahre nach den Bezirken zu vertheilen und nach solchen in Evidenz zu halten, Nachstehendes verfügt:

1. Die Evidenzhaltungsgeschäfte der directen Steuern, besonders jene der Erwerb- und Einkommensteuer müssen mit Rücksicht auf die mit 15. August 1877 in Aussicht genommene Activirung der neuen Steueradministrationen bei der Rechnungsdepartements-Expositur der dermaligen Steueradministration längstens mit 10. Juli 1877 geschlossen werden.

2. Von diesem Zeitpunkte an bis Ende Juli 1877 sind die Gebührenabschlüsse über sämtliche Steuergattungen für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juli 1877 anzufertigen.

3. Das Steueramt der Stadt Wien hat in gleicher Weise für die vorerwähnte Periode einen auf alle Steuergattungen sich erstreckenden vollständigen Gebührenabschluß über die in dieser Zeit realisirten Steuer-Vor- und Abschreibungen zu verfassen und eine Abschrift desselben als Beilage für den Jahrescontro pro 1877 vorzubereiten.

4. Vom 1. August 1877 angefangen, hat das Steueramt der Stadt Wien für jede einzelne neue Steueradministration besondere Vormerke (Evidenzhaltungsjournale) aufzulegen, in welchen die nach Maßgabe der einschlägigen Anweisungen zu realisirenden Steuer-Vor- und Abschreibungen bezirksweise in Evidenz zu halten sind.

5. Diese nach Bezirken getrennt geführten Journale hat das Steueramt am Ende des Jahres 1877 abzuschließen und Abschriften hiervon über die summarischen Ergebnisse der einzelnen Steuergattungen als weitere Beilagen zu dem Jahrescontro für 1877 anzuschließen.

6. Die Gebührenabschlüsse des Rechnungsdepartements der dermaligen Steueradministration für die siebenmonatliche Periode, sowie die Gebührenabschlüsse des Rechnungsdepartements der neuen Steueradministrationen für die Dauer ihrer Wirksamkeit im Jahre 1877 haben die Behelfe zur Prüfung der von dem Steueramte der Stadt Wien im Jahrescontro für 1877 nachgewiesenen Steuergebühren zu bilden, in dem die Summen der einzelnen Abschlüsse jene Beträge ergeben müssen, welche im magistratischen Scontro zur Nachweisung zu kommen haben. Sollten sich Differenzen zeigen, so ist denselben durch Vergleichung der speciellen Gebührenabschlüsse der Steueradministrationen mit den dem Scontro beigefügten bezüglichlichen Theilabschlüssen des städtischen Steueramtes auf den Grund zu sehen, und sind die entsprechenden Erhebungen im Wege der betreffenden Steueradministration einzuleiten.

7. Um die neuen Steueradministrationen in den Stand zu setzen, richtige Gebührenabschlüsse zu liefern, müssen denselben von dem Rechnungsdepartement der dermaligen Steuer-

administration gleichzeitig mit der Uebergabe der individuellen Katastralauszüge und Steuer-Repartitionsübersichten, auch die mit dem Zeitpunkte der Activirung der neuen Steuer-administrationen für jeden einzelnen Bezirk bestehenden anfänglichen Gebühren bekannt gegeben werden.

8. Um auch in Zukunft für die folgenden Jahre eine für den Bereich jeder einzelnen Steueradministration und einer vollständig abgeschlossenen Geschäftsführung entsprechende Rechnungslegung zu ermöglichen, müssen vom Jahre 1878 angefangen bei dem Steueramte der Stadt Wien die Contobücher und sonstigen Rechnungsbehelfe genau nach den einzelnen Steueradministrationsbezirken geschieden geführt werden, so daß die individuellen Steuerschuldigkeiten, die Einzahlungsergebnisse, sowie die anfänglichen und schließlichen Rückstände und Ueberzahlungen für die Gession jeder einzelnen Steueradministration nachgewiesen werden können.

Damit aber gelegentlich der Prüfung des Jahrescontro auch die Jahrescassabilanz einer Prüfung unterzogen werden kann, und behufs Constatirung der Abfuhren an die k. k. n. ö. Landeshauptcassa hat weiters das städtische Steueramt zu den bezirksweise zu verfassenden monatlichen Zahlungsausweisen ein Summarium (Cassabilanz) über die Gesamteinzahlung, die Abfuhren, Rückvergütungen, dann über den anfänglichen und schließlichen Cassarest in allen Bezirken, wie dies bisher monatlich geschah, unmittelbar an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection einzusenden.

Die in dem zuliegenden Verzeichnisse sub Z. 1, 2 und 3 aufgeführten Nachweisungen sind in Zukunft nach Beginn der Wirksamkeit der neuen Steueradministrationen in den festgesetzten Terminen unmittelbar an das Rechnungsdepartement dieser Finanzlandesdirection einzusenden.

Der Magistrat erhält ferner im Grunde des hohen Finanzministerialerlasses vom 24. Februar 1874 Z. 1087/F. M. den Auftrag, die detaillirte Nachweisung der im Jahre 1877 zur Deckung der verschiedenen Bedürfnisse (nämlich Landes-, Grundentlastungs-, Bezirks-, Schulbeitrags-, Gemeinde-, Handelskammerbeiträge u. s. f.) auf die bei dem Steueramte der Stadt Wien vorgeschriebenen directen Steuern umgelegten Zuschläge nach den im Anschlusse mitfolgenden Formularien I, II und III bis Ende Mai 1878 unmittelbar an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection vorzulegen.

Für das Jahr 1878 und die folgenden Jahre sind die diesfälligen Daten, ohne eine besondere Weisung abzuwarten, gleichfalls bis Ende Mai des auf das Ausweisjahr nächstfolgenden Jahres hierher vorzulegen.

Bezüglich der Verfassung dieser Ausweise wird zu Folge hohen Finanzministerialerlasses vom 17. Februar 1876, Z. 4676 Nachstehendes beigelegt:

a) Die im Laufe des Jahres stattgefundenen Nachlässe und Abschreibungen wegen Elementarschäden, Wohnungseerstellungen und Uneinbringlichkeit sind nicht in Abzug zu bringen, und ist bloß die currente Schuldigkeit an Zuschlägen nachzuweisen.

b) Die Zuschlagsprocente für Handelskammerbedürfnisse sind nicht aus der Erwerb-beziehungsweise Einkommensteuer des politischen Bezirkes und der zu jeder derselben vorgeschriebenen Zuschlagsbeträge zu ermitteln, sondern mit den von der Handelskammer wirklich ausgeschriebenen Quotienten nachzuweisen.

Sowohl diese Nachweisung, als auch der in Folge hierortiger Verordnung vom 9. April 1875, Z. 7688, zu liefernde Ausweis über die zur Einbringung der directen Steuern in Anwendung gebrachten Zwangsmaßregeln ist nur noch für das Jahr 1877 für sämtliche Bezirke Wiens vereint zu verfassen.

Vom Jahre 1878 angefangen, sind in denselben die bezüglichlichen Jahresergebnisse nach den neun Steueradministrationsbezirken getrennt ersichtlich zu machen.

Wegen möglichst beschleunigter Vorbereitung aller Maßregeln zur Durchführung vorstehender Anordnungen hat sich der Magistrat unmittelbar mit der dormaligen Steueradministration in das Einvernehmen zu setzen, über allfällige Anstände oder weitere angemessene Vorkehrungen aber bis Ende Juni 1877 im Wege der k. k. Steueradministration gutächtlich zu berichten.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juni 1877, Nr. 16.900,
Mag. Z. 143.603,
in Betreff der Errichtung der Privat-Telegraphenstation Seebarn.**

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 26. Mai l. J. Z. 13661 Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Johann Wilczek die Concession zur Errichtung einer, durch Organe der Staats-Telegraphenanstalt herzustellenden und im Stande zu erhaltenden Telegraphenleitung von dem Palais Sr. Excellenz: Herrngasse 5 in Wien nach dem Schlosse Seebarn erteilt und ist die mit der hiesigen k. k. Telegraphen-Centralstation und dem Palais in directe Verbindung zu bringende, zum Gebrauche Sr. Excellenz bestimmte Privatstation Seebarn verpflichtet, Depeschen von öffentlichen Behörden anzunehmen und zu befördern.

**Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 19. Juni 1877,
Z. 2605, M. Z. 143.403,
über die Verabfolgung von Impfstoff.**

Der n. ö. Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. April l. J. in Betreff der künftigen Einrichtung des Impfwesens in Niederösterreich unter Anderem folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Anfangslymphe aus dem Wiener Impf-Hauptinstitute ist nur an die öffentlichen Impfsärzte in Wien und Umgebung (im Wiener Polizei-Rayon) und an jene Humanitätsanstalten in Wien und Umgebung (im Wiener Polizei-Rayon), welche die Impfung unentgeltlich besorgen, im flüssigen Zustande unentgeltlich abzugeben.

Außerdem ist unentgeltlich Impfstoff im flüssigen Zustande an die öffentlichen Impfsärzte in Nieder-Österreich zur öffentlichen Impfung nur dann zu verabfolgen, wenn die Möglichkeit gegeben ist, daß er binnen 24 Stunden verwendet werden kann.

An Privatärzte oder andere Personen in Wien und Umgebung, sowie an Landärzte für Privat-Impfungen ist die Anfangslymphe in getrocknetem Zustande, flüssige Lymphe aber nur nach Maßgabe des vorhandenen Ueberschusses unter Beobachtung der obbezeichneten Cautel und zwar die trockene wie die flüssige gegen die Gebühr von 30 Kreuzern für je ein Impfstoff-Behältniß zu verabfolgen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1877, Z. 18.397,
M. Z. 155.498,

wonach den landwirthschaftlichen Landesmittelschulen zu Prerau und Neutitschein, dann der Lehranstalt für Forstwirthschaft zu Lemberg und der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt zu Klosterneuburg die Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligendienstes zuerkannt wird.

In Folge des laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Juni d. Z. Z. 7740/1552 II. von dem genannten k. k. Ministerium einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes gefaßten Beschlusses, wurden den landwirthschaftlichen Landesmittelschulen zu Prerau und Neutitschein, dann der Lehranstalt für Forstwirthschaft zu Lemberg und der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt zu Klosterneuburg die Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligen-Dienstes mit der Beschränkung zuerkannt, daß Jünglinge, welche eine dieser Lehranstalten und vor dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolviert haben, zu dem Anspruche auf den einjährigen Freiwilligen-Dienst ohne Aufnahmsprüfung berechtigt sind.

Hievon wird der Magistrat in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1877, Z. 17.587,
Mag. Z. 159.057,

in Betreff der Niveauherstellung in einer durch Parzellirung entstandenen Gasse.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Note der Baudeputation für Wien vom 29. v. M. Z. 52/B. D. mit dem Erlasse vom 15. v. M. Z. 1319 den Recurs der Concurssmassa-Verwalter der Gesellschaft für den allgemeinen Realitätenverkehr in Liquidation, insoweit derselbe gegen die der Concurssmassa-Verwaltung mit der Entscheidung der Baudeputation vom 13. April 1876 Z. 26/B. D. in Bestätigung des Erkenntnisses des Wiener Magistrates vom 26. August 1875, Z. 165.460 auferlegten Verpflichtung, den Straßengrund der durch Parzellirung der Gründe der genannten Gesellschaft entstandenen Blumauergasse im II. Bezirke Wiens in das gehörige Niveau zu bringen und an die Commune zu übergeben, gerichtet ist, als nach §. 91 der Wiener Bauordnung unstatthaft zurückgewiesen, dagegen der Statthalterei die instanzmäßige Amtshandlung über das weitere Recursbegehren, insoferne dasselbe gegen die bei Intimirung der Baudeputations-Entscheidung vom Wiener Magistrate für die Bewirkung der gedachten Arbeit gestellte vierwöchentliche Frist und an die Nichtbefolgung des Auftrages geknüpft Strafanndrohung gerichtet ist, überlassen.

Die Statthalterei findet sonach zu erkennen, wie folgt:

Dem Recurse der genannten Concurssmassa-Verwaltung wird, insoferne das Recursbegehren gegen den mit dem Magistratsdekrete vom 18. April 1876, Z. 76.628 erlassenen Auftrag zur Niveauherstellung binnen 4 Wochen gerichtet ist, keine Folge gegeben, insoferne dieses Begehren aber gegen die hiemit ausgesprochene Strafanndrohung gerichtet ist, unter Behebung dieses Befehles Folge gegeben und ausgesprochen, daß es der Commune Wien, beziehungsweise dem Wiener Magistrate zusteht, die mangelnde Leistung, falls obige Frist fruchtlos verstreichen

folgte, nach §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. 96 auf Gefahr und Kosten der verpflichteten Gesellschaft bewerkstelligen zu lassen und den gemachten Aufwand, ohne daß gegen den vom Wr. Magistrate richtig zu stellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig ist, von der säumigen Gesellschaft, resp. deren Concurssmassa nach Maßgabe der Concurssordnung vom 25. December 1866 R. G. Bl. 1, 1869 einzubringen.

Die Gründe dieser Entscheidung sind nachstehende:

Nachdem die Verfügung des Wr. Magistrates vom 26. August 1875, Z. 165.460, womit die Handelsgesellschaft für den allgemeinen Realitätenverkehr, beziehungsweise die Concurssmassa-Verwaltung dieser Gesellschaft für schuldig erkannt wurde, den bisher noch nicht regulirten Theil der in Folge der Parzellirung von Seite der Gesellschaft entstandenen Blumauer-gasse im II. Bezirke auf das vorgeschriebene Niveau zu bringen, durch die Entscheidung der Baudeputation vom 13. April 1876, Z. 26 bestätigt wurde, war der Wr. Magistrat berechtigt, die Bewerkstelligung dieser Leistung nach Maßgabe des §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. 96 von der Concurssmassa-Verwaltung binnen der nicht angefochtenen Frist von 4 Wochen zu fordern und diese Aufforderung mit dem Anhange zu erlassen, daß falls diesem Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nachgekommen würde, die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der verpflichteten Gesellschaft bewerkstelligt und der gemachte Aufwand im vorgeschriebenen gesetzlichen Wege hereingebracht werden würde.

Zu dieser Verfügung war der Wr. Magistrat berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, ungeachtet die verpflichtete Person, nämlich die Handelsgesellschaft für den allgemeinen Realitätenverkehr mittlerweile in Concurss verfallen war, weil einerseits die Forderung zur Niveauherstellung durch die besagte Baudeputations-Entscheidung bestätigt worden war, andererseits die Erlassung der Aufforderung und die Anberaumung einer Frist nothwendig war, um nach fruchtlosem Ablaufe derselben zur Herstellung auf Kosten der Gesellschaft schreiten zu können, weil diese Anforderung daher auch für den Fall gestellt werden konnte, als die Verpflichtung der Concurssmassa-Verwaltung lediglich als eine vermögensrechtliche angesehen wurde, indem eben für den Fall der Nichterfüllung der Leistung an deren Stelle die Forderung wegen Vergütung des gemachten Aufwandes treten soll.

Insoferne daher die Concurssmassa-Verwaltung zur Herstellung des Niveaus binnen 4 Wochen aufgefordert wurde, erscheint diese Forderung im Gesetze begründet und mußte daher der hiegegen eingebrachte Recurs zurückgewiesen werden. Insoferne aber mit dieser Aufforderung eine Strafandrohung verbunden wurde, mußte dem Recurse unter Behebung dieses Beisatzes Folge gegeben werden, weil der §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. 96 eine solche Strafandrohung nicht verfügt, vielmehr die Einhaltung des vorangeführten Weges, nämlich die Bewerkstelligung der Leistung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten und Hereinbringung des gemachten Aufwandes von derselben vorschreibt, und daher auch von dieser gesetzlichen Bestimmung nicht abgewichen werden kann.

Da dieser Modus der Exequirung der festgestellten Leistung im Decrete des Wr. Magistrates vom 18. April v. J. Z. 76.628 nicht vorgesehen worden war, mußte der bezügliche Ausspruch im Sinne des mehr bezogenen §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Concurssordnung ergänzt werden.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 13. Juli 1877,
 Z. 20.268, Nr. Z. 164.586, an die k. k. Steueradministration in Wien und
 an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich,
 in Betreff eines gleichmäßigen Vorganges bei Anwendung der Erwerb- und Einkommen-
 steuer-Strafbestimmungen auf unbefugt Gewerbetreibende.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Anwendung der Erwerb- und Einkommensteuer-Strafbestimmungen auf unbefugt Gewerbetreibende, die sich der Erwerb- und Einkommensteuerpflicht entziehen, mit dem Erlasse vom 1. Juli 1877 Z. 2300 Folgendes angeordnet:

Schon mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. September 1838, Z. 3396 (kundgemacht in der Prov. Gesetzsammlung des Königreiches Böhmen für das Jahr 1838, 20. Bd. Nr. 299) wurde erklärt, daß die mit dem Hofkanzleidecrete vom 7. April 1819, Z. 10081 kundgemachte Allerhöchste Entschließung vom 21. März 1819 die mit dem vierfachen Betrage der Erwerbsteuer festgesetzte Strafe nicht bloß auf berechnigte Geschäftsleute, welche sich der Erwerbsteuer entziehen, sondern auch auf unbefugt Gewerbetreibende Anwendung finde, denn die in dieser Allerhöchsten Entschließung ausgesprochene Aenderung der im Erwerbsteuerpatente (vom 31. December 1812, 16. December 1815 und 20. Juni 1817) enthaltenen Strafbestimmung sei deshalb erfolgt, weil die Strafe des Gewerbsverlustes keine allgemeine Anwendung leide; es wollte die neue Strafbestimmung gegen Jedermann ausgesprochen werden, der sich der Erwerbsteuer durch Schleichwege entziehe, gleich wie in dem Erwerbsteuerpatente alle für strafbar erklärt werden, welche sich der Erwerbsteuer gänzlich zu entziehen suchen.

Auch sei es offenbar, daß derjenige, welcher unbefugt eine der Berechtigung bedürftige und steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich der Besteuerung durch Schleichwege entziehe.

Endlich kann auch von keiner zweifachen Bestrafung einer und derselben Gesetzesübertretung die Rede sein, wenn Jemand, der in einem unbefugten und unversteuerten Erwerbe betreten wird, mit dem vierfachen Betrage der Erwerbsteuer bestraft wird, denn es sind zwei Verletzungen ganz verschiedener Gesetze eingetreten, für deren jede eine besondere Strafe gesetzlich angedroht ist.

Ein Erwerbsteuer-Straferkenntniß hat die Constatirung der Absicht, sich der Erwerbsteuer zu entziehen, zur Voraussetzung. Da aber die Einkommensteuer von dem Einkommen aus einer gewinnbringenden Beschäftigung nur bemessen werden kann, wenn die Erwerbsteuer für dieselbe vorgeschrieben ist, so schließt die Absicht, sich der Erwerbsteuer zu entziehen, nothwendig auch jene, sich der Einkommensteuer zu entziehen, in sich. Die Einkommensteuerpflicht und somit die thatsächliche Entziehung von derselben beginnt mit dem Zeitpunkte des Eintritts des unbefugten Geschäftsbetriebes, mit diesem Zeitpunkte beginnt somit schon die Straffälligkeit und nicht mit dem Zeitpunkte der Erwerbsteuer-Vorschreibung, mit welcher auch die Bedingung der Einkommensteuerpflicht zum formalen Ausdruck gelangt.

Es ist somit nur eine logische Consequenz, daß, wenn Jemand, welcher eine gewinnbringende, steuerpflichtige Beschäftigung unbefugt und unversteuert in einem Umfange betreibt, daß ihm eine Erwerbsteuer bemessen wird, welche nicht gemäß §. 5 des Einkommensteuer-Patentes und §. 2 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 die Befreiung von der Einkommensteuer begründet, gegen denselben auch die Strafbestimmung des §. 33 des Einkommensteuerpatentes in Anwendung gebracht werde.

Dies setzt selbstverständlich voraus, daß die Ermittlung und Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens genau den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, somit auf Grund

eines eventuell unter Anwendung des §. 32 des Einkommensteuerpatentes abzuverlangenden Bekenntnisses stattfinden.

Hievon wird die k. k. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die obbezogenen Strafbestimmungen gegen alle, welche sich einer absichtlichen Entziehung von der Erwerb- und Einkommensteuerpflicht durch unbefugten Geschäftsbetrieb schuldig machen, im Sinne der gegebenen Andeutungen in Vollzug zu setzen, wobei bemerkt wird, daß es sich die k. k. Finanz-Landesdirection angelegen sein lassen wird, die strenge Handhabung dieser Anordnungen genau zu überwachen.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. Juli 1877, Z. 20.343,
M. Z. 167.600,**

womit der höheren landwirthschaftlichen Landeslehranstalt zu Ober-Hermsdorf die Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligendienstes zuerkannt wird.

Laut des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juni d. J. Z. 7489/1489 II. haben die k. k. Ministerien im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium, der höheren landwirthschaftlichen Landeslehranstalt zu Ober-Hermsdorf die Gleichstellung mit den Gymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligen-Dienstes im Sinne des §. 21 des Wehrgesetzes mit der Beschränkung auf die Jünglinge, welche diese Lehranstalt und vor dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, zuerkannt.

**Erlaß des Präsidiums der k. k. u. ö. Finanz-Landes-Direction vom 21. Juli
1877, Z. 860, M. Z. 180.178,**

womit die Anwendung von zwei neuen Formularen L 1 und N 1 für die Manipulation in Erwerbsteuerangelegenheiten angeordnet wird, wenn es sich um eine Aufforderung zum persönlichen Erscheinen oder zur Lieferung von Nachweisungen handelt.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 17. April 1877, Z. 11934, im Nachhange zu seinem Erlasse vom 3. April 1876, Z. 5790 (h. v. Intimation vom 12. Mai 1876, Z. 692/Pr. die Anwendung von zwei neuen Formularen L 1 und N 1 für die Manipulation in Erwerbsteuer-Angelegenheiten angeordnet.

Von diesen Formularen, von denen je ein Exemplar im Anschlusse mitfolgt, enthält das Formular L den Entwurf des Erkenntnisses, womit derjenige, welcher der auf den Betrieb einer bestimmten Beschäftigung bezüglichen ämtlichen Aufforderung zum persönlichen Erscheinen oder zur Lieferung von Nachweisungen nicht entsprochen, und diese Unterlassung nicht gerechtfertigt hat, einer Uebertretung der Steuervorschriften für schuldig erkannt, und deshalb im Sinne des §. 21 lit. a der Ausführungsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente mit einem Viertel der zu bemessenden Erwerbsteuer belegt wird.

Das Formular N enthält den Entwurf einer an einen Steuerpflichtigen zum persönlichen Erscheinen oder zur Lieferung von Nachweisungen wiederholte zu erlassenden Aufforderung.

Die wahrgenommene Gepflogenheit, dem Erkenntnisse über die Ordnungsstrafe die weitere Aufforderung zur Erfüllung des versäumten Auftrages anzuhängen, erscheint nur zu geeignet, in dem die Bemessung betreffenden Verfahren eine Verzögerung zu verursachen, und soll daher abgestellt werden.

Durch die Textirung der Erledigungen nach Formular L und N wird einer auf diese Theilung etwa gestützten Einwendung der Vorentscheidung begegnet:

Bezüglich der Anwendung der beiden Formulare L und N hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem vorbezeichneten Erlasse vom 17. April 1877, Z. 11934 nachstehende Weisung erlassen:

Im §. 8 des Allerhöchsten Patentess vom 31. Dezember 1812 ist die Entscheidung, nach welcher Klasse die Bemessung der Erwerbsteuer vorzunehmen sei, den Länderstellen vorbehalten worden, welche sich hierbei auf die abzufordernden Erklärungen der einzelnen Erwerber zu stützen verbunden sind.

In Ausführung dieser Allerhöchsten Anordnung wurde nun mit dem Central-Finanz-Hofcommissionsdecrete vom 14. Jänner 1813, n. ö. Regierungscirculars vom 15. Februar 1813, §. 5, bestimmt, daß Jedermann eine dort näher bezeichnete Erklärung über seine Verhältnisse abzugeben hat.

In Ansehung der neuen Unternehmungen insbesondere ist §. 8 eodem festgestellt, daß der Unternehmer einer freien Beschäftigung der Obrigkeit alle Umstände, welche in der erwähnten Erklärung gefordert werden, nachzuweisen und sich die Ausfolgung eines Steuer-scheines zu erbitten hat, während bei neuen Verleihungen die Ausfertigung eines Steuer-scheines bis nach Rechtskraft der Verleihung vorbehalten wird.

Nach den, das Verfahren bei Belegung neu entstehender Unternehmungen regelnden Bestimmungen der §§. 8 und 9 des 2. Theils der Instruction für die n. ö. Ortsobrigkeiten vom 15. Februar 1813 ist jede Partei, welche sich nach Vorschrift des §. 8 des oben bezogenen Regierungscirculars meldet, sogleich mit allen ihren Verhältnissen in die Gewerbstabelle aufzunehmen, und ebenso ist bei neuen Gewerbsverleihungen nach Verstreichung der Recursfrist oder endgiltiger Erledigung des Recurses sogleich die Gewerbstabelle für das Individuum nach den aus den Verleihungsacten schon bekannten Verhältnissen anzulegen.

Während also bei freien Gewerben die fragliche Erklärung unter Einem mit der Anmeldung abzugeben war, wurde vorausgesetzt, daß die hierdurch sicherzustellenden Verhältnisse in anderen Fällen bereits aus der Verhandlung über die Gewerbsverleihung zu entnehmen sind, woraus gefolgert werden muß, daß wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, auch im Falle einer Verleihung, gleichwie bei den freien Gewerben eine besondere Erklärung abzuverlangen sein wird.

An diesen Bestimmungen muß auch heute noch unter der alleinigen Modification festgehalten werden, daß diejenigen, die eines der unter der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 verstandenen Gewerbe antreten, nach der Bestimmung des Ministerialerlasses vom 18. September 1861, B. Bl. Nr. 43, dieserwegen zwar nicht besonders vor der Steuerbehörde zu erscheinen, wohl aber verpflichtet sind, derselben über Verlangen die gewünschten Aufklärungen zu geben, insoweit nämlich diese Anordnung durch die zwischenzeitige theilweise Vereinigung der Gewerbebehörden mit den Steuerbemessungsbehörden ihre practische Bedeutung nicht verloren hat.

Weil aber die bezogene Gewerbeordnung sich nicht auf alle steuerpflichtigen Unternehmungen erstreckt, und weil die in der zitierten Ministerialverordnung vorgesehenen Mittheilungen der Gewerbebehörden nicht einmal jene wenigen Angaben, welche der §. 5 des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 bezeichnet, vollständig enthalten, geschweige denn als Behelfe für jene durch den mittlerweiligen Aufschwung des Gewerbewesens und durch die elementaren Beziehungen der Erwerbsteuer zu der im Jahre 1850 eingeführten Einkommensteuer bedingte

nähere Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse genügen so kann wohl behauptet werden, daß bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung das Mittel der besonderen Erklärung zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung als Regel betrachtet werden müsse.

Allerdings aber bringt es das gegenwärtige Verfahren in Gewerbeangelegenheiten namentlich dort, wo sich die gewerbebehördliche und steuerbehördliche Competenz nicht in Einer Instanz vereinigt, mit sich, daß den Fall einer freiwilligen Meldung ausgenommen, diese Erklärung im Interesse der Steuerbemessung binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist speciell abgefordert werde.

Die Sanction für eine solche Aufforderung ist in der Bestimmung lit. a des §. 21 des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 gelegen, nach welcher derjenige, der diese Erklärung in der bestimmten Frist, zu überreichen vernachlässigt, mit einem Vierteltheile der zu bemessenden ganzjährigen Steuer als Strafe zu belegen ist.

Nach dieser Bestimmung ist also die Strafe des Steuervierteltheils blos auf die Vernachlässigung der Frist und keineswegs als Zwangsmittel zur Erlangung der Erklärung festgesetzt.

Hierfür spricht übrigens schon die Erwägung, daß eine Zwangsstrafe nicht bestimmt werden kann, deren Maßstab erst in jenem Acte gefunden werden soll, welchem der Gegenstand der Straffälligkeit zum Grunde zu legen ist.

Für das, was in Bezug auf diese Erklärung über die Vernachlässigung der Frist hinausgeht, namentlich für die absichtliche oder unabsichtliche Unterlassung der Erklärung selbst, hat das Gesetz weder ein Zwangs- noch ein Strafmittel statuirt.

Solche Fälle müssen also aus der Absicht des Gesetzes entschieden werden.

Die Absicht des Erwerbsteuerpatentes aber ist zweifellos darauf gerichtet, das Jedermann der der Entrichtung einer Erwerbsteuer unterliegt, derselben, und zwar wie die Instruction für die Ortsobrigkeiten im II. Theile, II. Abschnitt §. 8 andeutet, ohne Verzug auch unterworfen werde.

Weil es aber diesem Abschnitt des Gesetzes zuwider laufen würde, den so wichtigen Act der Steuerbemessung dadurch, daß derselbe unbedingt von der Erklärung des Steuerpflichtigen abhängig gemacht wird, der Willkür des Letzteren preiszugeben, so muß folgerichtig zu einem Mittel gegriffen werden, um die Renitenz des Steuerpflichtigen unschädlich zu machen.

Dieses Mittel nun muß in der Bemessung der Steuer „von Amtswegen“ gefunden werden, und zwar umsomehr, als nicht gesagt werden kann, daß dasselbe den gesetzlichen Vorschriften in Erwerbsteuersachen fremd sei.

Dadurch nämlich, daß der §. 21 lit. a des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 vorschreibt, daß die Vernachlässigung der Frist zur Einbringung der Erklärung mit dem Vierteltheile der zu bemessenden Steuer zu belegen sei, ohne eine Wiederholung der Abforderung anzuordnen, oder den Vorgang für die Erzwingung der Erklärung vorzusehen, scheint zweifellos angedeutet zu sein, daß die Bemessung der Steuer auch ohne der Erklärung, also auf Grund von dieselbe supplirenden Erhebungen, von Amtswegen vorzunehmen sei.

Eine Behandlung beziehungsweise Bemessung von Amtswegen, als Gegensatz zu jener nach dem Substrate der Erklärung, wird ferner in den meisten jener Fälle eintreten müssen, in denen sich die Gewerbsleute unter den in der Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1819 beziehungsweise den Hofkanzleidecreten vom 7. April 1819 und 18. April 1837 bezeichneten Merkmalen der Entrichtung der Erwerbsteuer zu entziehen suchen.

Vollkommen zweifellos ist aber das Mittel der „Bemessung von Amtswegen“ in der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1832, Hofkanzleidecret vom 16. März 1832, aufgestellt worden, wo es heißt, daß in Fällen wo Verpflichtungen zur Erwerbsteuer überhaupt

neu begründet werden, die gesetzmäßige „Bemessung von Amtswegen“ in gehöriger Weise zu veranlassen sei.

Sowohl nach dem Geiste dieser Allerhöchsten Verfügung, als auch nach dem Wortlaute der der diesfälligen Verpflichtung der Obrigkeiten beigefügten Sanction des Erlasses muß gefolgert werden, daß das Wort „veranlassen“ in diesem Falle als gleichbedeutend mit „durchzuführen“ zu erklären ist.

Auch kann ein Nachtheil für das Aerar aus der Bemessung von Amtswegen bei dem Abgange einer Erklärung umfoweniger besorgt werden, als vorausgesetzt werden muß, daß die allgemeinen Merkmale zur Subsumirung des betreffenden Gewerbes unter das gesetzliche Bemessungsschema aus den Acten der Gewerbebehörden entnommen werden können, in dem Spielraume zwischen den einzelnen Steuerklassen aber genügende Anhaltspunkte gelegen sind, um selbst in den zweifelhaftesten Fällen das Interesse des Staatsschatzes zu wahren.

Dem Steuerpflichtigen aber wird gegen eine in der selbstverschuldeten Unterlassung der Erklärung etwa gelegene Ueberbürdung noch immer das Rechtsmittel des Recurses vorbehalten bleiben.

Hiernach wird also in der Praxis darauf gehalten werden müssen, daß gegen denjenigen, der die besprochene Erklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht abgibt, auf Grund der zu pflegenden Erhebungen die Bemessung der Erwerbsteuer von Amtswegen zu vollziehen, gleichzeitig aber auch für die Vernachlässigung der Frist zur Ueberreichung der abgeforderten Erklärung die Unterlassungsstrafe des Steuervierteltheiles auszusprechen sein wird. Für diesen letzteren Ausspruch nun wurde in dem Formular L vorsehen.

Anders steht jedoch die Frage, wenn eine Partei die Erklärung schriftlich eingebracht, in derselben jedoch sich blos über die im §. 5 des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 fixirten Verhältnisse geäußert hat, und an Hand der seither erlassenen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Erwerbsteuer von Seite der Bemessungsbehörde für nothwendig befunden wird, sich auch noch in anderen Punkten über die Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu unterrichten, ganz abgesehen von jenen übrigens voraussichtlich nur sehr selten und daher vorläufig auch außer Betracht gelassenen Fällen, in denen eine persönlich und rechtzeitig erschienene Partei die Erklärung über nähere Verhältnisse verweigert.

Sowie es nämlich nicht angehen kann, solchen Unterlassungen gegenüber die im §. 21 a des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 ausgesprochene Strafe zu verhängen, so dürfte wohl auch die Behauptung keinem Widerspruch begegnen, daß im Interesse der Autorität des Gesetzes der Widerstand gegen die Erfüllung eines in Vollziehung desselben begründeten Auftrages nicht ungeahndet gelassen werden soll, und zwar um so weniger, als schon in dem Alinea 3 des §. 5 des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß sich die steuerpflichtigen Parteien den besonderen Weisungen der Obrigkeiten auf das Genaueste zu fügen haben, und als die Verletzung der allgemeinen oder besonderen Bürgerpflichten, als welche der was immer für einer Behörde in Ausführung des Gesetzes entgegengebrachte Ungehorsam aufgefaßt werden muß, auch auf den anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung mindestens einer arbiträren Ahndung unterzogen wird.

Wenn nun auch in dem Erwerbsteuerpatente einer solchen Ahndung besonders nicht gedacht worden ist, dürfte deswegen allein auf die absolute Unzulässigkeit derselben umfoweniger gefolgert werden, als einerseits der Organismus der öffentlichen Verwaltung zur Zeit des bestandenen Unterthanenverbandes, und der zur Aufrechthaltung desselben den Obrigkeiten verfassungsmäßig zugestandenen Strafgewalt erlassenen Allerhöchsten Patentes vom 31. Dezember 1812 eine besondere specielle Fürsorge in dieser Richtung für überflüssig erscheinen lassen konnte, andererseits aber im §. 20 des Erwerbsteuerpatentes die Erlassung besonderer Ausführungsvorschriften durch die Länderstellen ausdrücklich vorsehen worden ist.

Da jedoch in dem besprochenen Punkte in keiner der einschlägigen Provinzial-Ausführungsvorschriften vorgesehen worden ist, so unterliegt es keinem Anstande, daß von Seite des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, als politische Behörde, gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche der an sie ergangenen Aufforderung zur Lieferung weiterer Nachweisungen über ihre Verhältnisse zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung nicht entsprochen haben, bei dem Abgange einer anderen Vorschrift die Strafbestimmungen der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, in Anwendung gebracht werden, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß dies nur aus jenen Anlässen geschehe, bei welchen eine Umgehung der Vorschrift des §. 21 lit. a des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 nicht Platz greifen kann.

Für die in diesen Fällen an die Steuerpflichtigen wiederholt zu erlassenden Aufforderungen zur Lieferung von Nachweisungen zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung unter gleichzeitiger Androhung einer nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 zu verhängenden Geldstrafe ist das mehrerwähnte Formular N bestimmt.

Der Magistrat hat dieses Formular N 1 für seinen Amtsgebrauch in Druck legen zu lassen.

Die Strafgewalt nach §. 21 lit. a des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 muß in Ansehung der Stadt Wien unter allen Umständen dem kompetenzmäßigen Wirkungskreise der Steueradministration unsomewhat vorbehalten werden, als die nach derselben ausgesprochenen Strafbeträge dem Steuerfonde zuzuschießen haben, und es nicht angeht, daß über solche Gebühren von einer anderen als der zuständigen Steuerbehörde erkannt wird.

Die Einrichtung der Formulare L und N gestattet übrigens deren Verwendung auch in den übrigen einschlägigen Steuerangelegenheiten.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft, beziehungsweise entsprechenden Darnachachtung in Betreff der Anwendung des Formulars N 1 verständiget.

G. Z.

Formular N 1.

Wiederholte Aufforderung

an in
 Nachdem Sie der auf den Betrieb der (Beschäftigung) in
 bezüglich h. ä. Aufforderung vom 3. zu persönlichen
 Erscheinen am oder Lieferung von Nachweisung über
 nicht entsprochen haben, so werden Sie unabhängig von der
 Verhandlung wegen Ahndung des bisherigen Saums als unter Androhung einer Geldstrafe von
 Gulden ö. W. für den Fall einer abermaligen Weigerung aufgefordert, zur
 Verhandlung am hieramts zu erscheinen, oder die Nachweisung
 über binnen oder bis
 zu liefern.

K. k. Steueradministration für den Bezirk.
 Wien, am 18

Erkenntniß.

Nachdem Herr (Frau) in
 Haus-Nr. der auf den Betrieb der (Beschäftigung)
 in bezüglichen Aufforderung vom
 Z. zu (persönlichen Erscheinen am oder Lieferung der Nach-
 weisung über) nicht entsprochen, und diese Unterlassung nicht
 gerechtfertigt hat, so wird derselbe (dieselbe) einer Uebertretung der Steuervorschriften für
 schuldig erkannt, und dieserwegen im Sinne des §. 21a der Ausführungsvorschrift zum Er-
 werbsteuerpatente oder §. 32 des U. h. Einkommensteuerpatentes
 mit einer bei dem Steueramte der Stadt Wien einzuzahlenden Geldstrafe von
 Gulden ö. W. belegt.

Ein allfälliger Recurs gegen dieses Erkenntniß, durch welches das weitere Verfahren
 zur Vollziehung der bezeichneten Anordnungen nicht beirrt wird, ist in Gemäßheit des Gesetzes
 vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 8 Tagen bei der gefertigten Steuer-
 bemessungsbehörde einzubringen.

Nach Rechtskraft desselben wird der auszahfende Strafbetrag im gewöhnlichen Executions-
 wege eingebracht werden.

K. k. Steueradministration für den Bezirk.
 Wien, am 18

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Juli 1877, Z. 22.861,
 M. Z. 179.285,**

in Betreff der Enthebung der Commune Czernowitz von der Steuereintreibung.

Die k. k. Landesregierung in Czernowitz hat mit Note vom 21. Juli d. J., Z. 710/Pr.,
 anher eröffnet, daß im Grunde hoher Weisung Sr. Excellenz des Herrn k. k. Finanzministers
 ddo. 29. Juni 1877, Z. 11865 mit dem dortigen Erlasse vom 1. Juli 1877, Z. 648/Pr.,
 die Commune Czernowitz des bisher im übertragenen Wirkungskreise versehenen Steuer-
 eintreibungsgeschäftes mit 1. August 1877 enthoben wurde, und daß das Executionsgeschäft
 bezüglich aller Staatsabgaben sammt Zuschlägen, deren zwangsweise Einbringung bisher der
 Gemeinde, beziehungsweise dem Magistrate oblag, vom obigen Zeitpunkte angefangen, von der
 k. k. Steuerlokalcommission in Czernowitz werde besorgt werden.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. August 1877, Z. 22.321,
 M. Z. 181.242,**

**in Betreff der möglichst gleichartigen und einheitlichen Regelung des Todtenbeschaudienstes
 in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.**

Der Herr Minister des Innern hat laut hohen Erlasses vom 14. Juli l. J. Z. 9615
 in Betreff der möglichst gleichartigen und einheitlichen Regelung des Todtenbeschaudienstes in
 der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Allgemeinen dem in dem h. o. Berichte vom

20. November v. J. Z. 8947 ausgesprochenen Grundsätze beieigepflichtet, daß der gesammte Leichenbeschauendienst in Wien durch die vom Wiener Gemeinderathe hiefür bestellten und beeideten Beschauärzte zu besorgen ist.

Es hat sonach die Beschau der in den sämtlichen Kinderspitälern Wiens, im Convente und im Spitale der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, im Spitale der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf und in der Leopoldstadt, im Spitale der Elisabethinerinnen und in der Erziehungsanstalt der Salesianerinnen Verstorbenen künftighin ebenfalls von den obgedachten Ärzten vorgenommen zu werden.

Rücksichtlich der Todtenbeschau in den Wiener Frauenklöstern hat der Herr Minister anher eröffnet, daß zu Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 1. Juli d. J. das Hofkanzleidecret vom 30. März 1770, Z. 271, durch welches die Todtenbeschau in den Frauenklöstern den medicis ordinariis zugewiesen war, behoben und im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem fürsterzbischöflichen Ordinariate von Wien bestimmt wird, daß die Vorschriften über die Todtenbeschau auch auf verstorbene Glieder weiblicher klösterlicher Genossenschaften Anwendung zu finden haben, und daß sonach der Beschauact unter allen Umständen von dem städtischen Beschauarzte vorzunehmen ist. Hierbei bleibt es jedoch den erwähnten Genossenschaften freigestellt, die Todtenbeschau ihrer verstorbenen Mitglieder außerhalb der Clausur und in Gegenwart des ärztlichen Ordinarius als Zeugen des Beschauactes zu veranstalten.

In den drei großen k. k. Krankenanstalten in Wien hat der bisherige Vorgang bei der Todtenbeschau fortzubestehen.

Auf Fälle, in welchen die Todtenbeschau durch k. k. Militärärzte vorzunehmen ist, finden vorstehende Anordnungen keine Anwendung.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf die Berichte vom 19. März 1873 Z. 5966 und vom 18. März 1876 Z. 172.538 unter Rückschluß der mit ersterem Berichte anher vorgelegten 29 Stück Beilagen zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das hiesige fürsterzbischöfliche Ordinariat von dem Inhalte des citirten hohen Erlasses, soweit sich derselbe auf die Beschau in Klöstern und Klosterspitälern respective Erziehungsanstalten bezieht, unter Einem verständigt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. August 1877, Z. 24.219,
M. Z. 13.098,

die Abänderung der zwischen Oesterreich und dem Königreiche Italien bestehenden Reciprocität der unentgeltlichen Abschiebung betreffend.

Ueber eine an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichtete Eingabe des n. ö. Landesauschusses, womit um die Veranlassung ersucht wurde, damit die zwischen Oesterreich und dem Königreiche Italien bestehende Reciprocität der unentgeltlichen Abschiebung abgeändert werde, hat das gedachte Ministerium mit dem Erlasse vom 3. August d. J. Z. 10477 Folgendes anher eröffnet:

Die seit dem Bestande des diesbezüglichen Uebereinkommens mit Italien von den verschiedenen Landesvertretungen erhobenen Beschwerden über die von den italienischen Arbeitern mit dem Schubinstitute getriebenen Mißbräuche haben das Ministerium des Innern bereits im Jahre 1874 veranlaßt, im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern eine Aenderung des mit Italien in Betreff der Schubaussagen bestehenden Verhältnisses in dem Sinne anzustreben, daß beide Staaten die Schubkosten für ihre Unterthanen gegenseitig zu ersetzen hätten.

Nachdem ein definitives Ergebniß dieser Verhandlung bisher nicht erzielt wurde, nimmt das Ministerium des Innern die neuerlich vorgekommenen Beschwerden der kärnt. und steiermärkischen Landesvertretungen, sowie das obige Einschreiten des n. ö. Landesauschusses zum Anlasse, um die Austragung der Angelegenheit bei der italienischen Regierung betreiben zu lassen.

Da aber das Zustandekommen eines neuen Uebereinkommens und der Zeitpunkt desselben sehr fraglich sind, wäre indessen darauf einzuwirken, daß bei der Anwendung des Schubes auf italienische Arbeiter mit Umsicht vorgegangen werde, zumal die Bestimmungen des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88 ohne vorausgegangene Abstrafung der Arbeiter als Landstreicher, streng genommen, nicht anwendbar sind.

Es wird sich daher empfehlen, gegen die bettelnd herumziehenden Arbeiter die Anzeige wegen Uebertretung des §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108 zu erstatten, damit der Abschiebung eine gerichtliche Abstrafung vorausgehe.

Weiters wäre auf die Arbeitgeber in dem Sinne einzuwirken, daß sie den italienischen Arbeitern einen Theil des Lohnes im geeigneten Zeitpunkte auszahlen, damit derselbe als Reise-geld benützt werde.

Die Schubbehörden haben sich daher bei dem Einschreiten gegen verdienst- und subsistenzlose Individuen und Arbeiter überhaupt, und insbesondere gegen solche italienischer Staatsangehörigkeit die obigen Andeutungen stets vor Augen zu halten und mit der Verweisung in die Heimat mittelst Schubes nur dann vorzugehen, wenn die im §. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 angeführten Merkmale bei den bezüglich Individuen vollkommen vorhanden sind.

Laut des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. Juni d. J., Z. 8821/1783 II., hat das k. k. Reichskriegsministerium einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung den Termin für den Beginn der Wirksamkeit der neuentworfenen Bestimmungen des §. 130 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes (Magistr. B.-Blatt 1877, Nr. 4, Seite 77) bis 1. September 1877 erstreckt. (M.-Z. 153676).

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the

the fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the
the sixth is the fact that the

the seventh is the fact that the
the eighth is the fact that the
the ninth is the fact that the

the tenth is the fact that the
the eleventh is the fact that the
the twelfth is the fact that the

the thirteenth is the fact that the
the fourteenth is the fact that the
the fifteenth is the fact that the

the sixteenth is the fact that the
the seventeenth is the fact that the
the eighteenth is the fact that the

the nineteenth is the fact that the
the twentieth is the fact that the
the twenty-first is the fact that the